

Frauenfeld, 20. März 2023

## Richtlinie Integrationskurse 1b und 2

Gestützt auf § 24 der Verordnung des Regierungsrates über die Brückenangebote, das niederschwellige Ausbildungsangebot und die kantonalen Integrationskurse (BbB; RB 412.214) erlässt das Departement eine ergänzende Richtlinie zu den kantonalen Integrationskursen des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB).

### 1. Stundentafel

Die Stundentafel der Integrationsklassen 1b umfasst folgende Wochenlektionen, die während acht Halbtagen unterrichtet werden (24 Lektionen):

Deutsch	8 Lektionen
Mathematik	4 Lektionen
Medien und Informatik	2 Lektionen
Alltagsgestaltung/Hauswirtschaft, Leben in unserer Gesellschaft	4 Lektionen
Bewegung und Sport	2 Lektionen
begleitetes Selbststudium	4 Lektionen

Die Stundentafel der Integrationsklassen 2 umfasst folgende Wochenlektionen, die während acht Halbtagen unterrichtet werden (24 Lektionen). Ausgangspunkt ist der Lehrplan Volksschule Thurgau, 3. Zyklus (1.–3. Sek), wobei der Unterricht den unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen Rechnung trägt:

Deutsch	6 Lektionen
Mathematik	4–6 Lektionen
Natur, Mensch, Gesellschaft	2–4 Lektionen
berufliche Orientierung	1 Lektion
Medien und Informatik	1 Lektion
Bewegung und Sport	2 Lektionen
bildnerisches, textiles und technisches Gestalten	2 Lektionen
begleitetes Selbststudium	4 Lektionen

Je nach Lernstand können die Lektionenzahlen in den Fachbereichen Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft variieren. Massgebend bleibt die Gesamtzahl von 24 Lektionen pro Woche.

## **2. Anzahl Klassen**

Das ABB legt jeweils Ende November und Ende April für das kommende Semester die Anzahl Integrationsklassen pro Berufsfachschule fest.

## **3. Anstellung Klassen- und Kursleitungen**

- a) Jede Klasse verfügt über eine Klassenleitung. Die Klassenleitung verfügt in der Regel über ein von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren anerkanntes Lehrdiplom der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II. Eine Weiterbildung in Deutsch als Zweitsprache ist von Vorteil. Die übrigen Kursleitungen verfügen über die für den Einsatz angemessenen Erfahrungen und Ausbildungen.
- b) Die Anstellungen erfolgen in den Weiterbildungsabteilungen der Berufsfachschulen. Die Anstellungen erfolgen semesterweise befristet nach Obligationenrecht. Die Berufsfachschulen legen unter Berücksichtigung der Ausbildung und des Einsatzbereichs wie auch des Pensums die Besoldung der Kursleitungen fest. Sie beachten dabei das Kostendach, das durch die Zahlungen des Amtes an die Berufsfachschulen gesetzt wird.
- c) Bei den Klassenleitungen orientiert sich die Besoldung an den Lohnbändern 3–6 für Lehrpersonen auf Grundlage eines Vollpensums von 29 Lektionen. Für die Aufgaben der Klassenleitung werden zwei Lektionen pro Woche an das Pensum angerechnet. Sofern ausserordentliche Verhältnisse der Teilnehmenden vorliegen, die einen zusätzlichen Unterstützungsbedarf der Klassenleitungen notwendig machen, kann die Berufsfachschule in Ausnahmefällen und unter Einhaltung des Kostendachs zusätzliche Lektionen an das Pensum anrechnen.

## **4. Einstufungs- und Übertrittstests**

- a) Für einen Nachweis der Deutsch-Sprachkenntnisse (sowohl für Neueintritte als auch Übertritte in einen höheren Integrationskurs) werden in der Schweiz erworbene Bescheinigungen des "Österreichischen Sprachdiploms" (ÖSD), der "The European Language Certificates" (telc) und der Goethe-Zertifikate anerkannt. Sie dürfen maximal ein Jahr alt sein.
- b) Ein Einstufungstest wird vorgenommen, wenn ein Nachweis nach Buchstabe a) fehlt. Er wird durch das Gewerbliche Bildungszentrum Weinfelden durchgeführt. Dieser Test enthält einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

3/3

- c) In Deutsch erfolgen Übertrittstests und im Fach Mathematik Standortbestimmungen. Sie werden in den jeweiligen Berufsfachschulen durchgeführt. Der Sprachtest ist bestanden, wenn das erforderliche Niveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erreicht ist. Das Ergebnis in Mathematik dient als aussagekräftiges Instrument zur Einordnung der Leistungen für die Berufswahl.
- d) Die Schulen überreichen den Kursteilnehmenden ein vom ABB vorgegebenes Zertifikat, das das sprachliche Niveau nach GER ausweist.

## 5. Entschädigungen an die Berufsfachschule

- a) Die vom ABB entrichtete Entschädigung bildet den Rahmen für die Gesamtausgaben der Berufsfachschulen pro Klasse, inkl. Besoldungen, Sozialleistungen, Infrastruktur und Verwaltung.
- b) Ausgangspunkt für die Berechnung der Bruttokosten der Berufsfachschulen pro Lektion ist eine Pauschale von Fr. 160 (Stand Kalenderjahr 2023). Die Anpassung der Pauschale erhöht sich jährlich um den Prozentsatz der generellen Lohnerhöhung der kantonalen Verwaltung.
- c) Die Zahlungen an die Berufsfachschulen erfolgen pro Integrationskursklasse, basierend auf dem Ansatz pro Lektion. Pro Klasse und Jahr werden 960 Lektionen finanziert.

## 6. Detailkonzept

Die Steuerungskommission Integrationskurse (§ 29 BbB) regelt Umsetzungsfragen bei der Durchführung der Integrationskurse im Detailkonzept.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf den 1. April 2023 in Kraft.

Departement für Erziehung und Kultur  
Die Departementschefin



Monika Knill